	Dokumententitel:	Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen		
	Dokumentenummer	DO-04-06	Version	1.0
	Status	gültig	Seite	Seite 1 von 3

Allgemeine Montagebedingungen der ISW Industrielle Sensorsysteme Wichmann GmbH

1. Geltung der Bedingungen

1.1. Diese Montagebedingungen gelten für Montageleistungen der ISW Industrielle Sensorsysteme Wichmann GmbH (im folgenden ISW GmbH genannt) soweit es sich bei der anderen Partei (im Folgenden Auftraggeber) um ein Unternehmen im Sinne des § 14 BGB oder um juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Auftraggebers werden nicht anerkannt, es sei denn, sie werden von ISW GmbH ausdrücklich schriftlich bestätigt.

1.1 Die Allgemeinen Montagebedingungen von ISW GmbH gelten auch für künftige Geschäfte zwischen ISW GmbH und dem Auftraggeber.

1.2 Ergänzend zu diesen allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten die Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen der ISW GmbH.

2. Montagepreise

2.1. Die Montage wird gemäß den derzeit gültigen Montagekosten (siehe 3. Montagekosten) von ISW GmbH nach Zeit abgerechnet, falls nicht ausdrücklich ein Pauschalpreis vereinbart ist.

2.2. Die vereinbarten Beträge verstehen sich ohne Mehrwertsteuer, die in der jeweils bei Rechnungsstellung geltenden Höhe zusätzlich zu vergüten ist.

2.3. Die Berechnung der Montagekosten erfolgt nach Abschluss der Montagearbeiten. Montagerechnungen sind sofort nach Erhalt ohne Abzug zu zahlen.

2.4. Basis für den Montagepreis ist ein Arbeitstag von 8 Stunden bei einer 5-Tage-Woche. Lauf- und Wartezeiten gelten als Arbeitszeit des Arbeitstages.

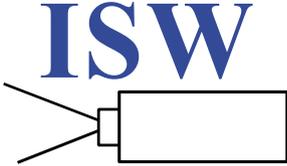
2.5. Tage an denen keine Arbeit verrichtet wird, sind der 1.Januar, Osterfeiertage, Pfingstsonntag, Weihnachtsfeiertage und der 1.Mai.

3. Montagekosten

3.1. Stundensätze und Reisekosten

- Applikations-Entwickler: EUR 120,00/Std
- Technische Service: EUR 70,00/Std
- Reisezeit Applikations-Entwickler: EUR 90,00 Std
- Reisezeit Technischer Service: EUR 55,00 Std
- Kilometerpauschale: EUR 0,65/km
- Auslöse Inland (bei mehr als 10 Std Abwesenheit): EUR 69,00/Tag
- Auslösung Ausland: nach den gesetzlichen Bestimmungen für das jeweilige Land

Erstellt: Doris Schulz	Datum: 12.06.2016
Geprüft: Thomas Wichmann	Datum: 20.06.2016
Freigegeben: Tobias Wichmann	Datum: 29.06.2016
Verteiler: ISW	

	Dokumententitel:	Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen		
	Dokumentennummer	DO-04-06	Version	1.0
	Status	gültig	Seite	Seite 2 von 3

- Übernachtung gegen Beleg
- Zugfahrt: Fahrkarte 1. Klasse
- Flug
 - wenn außerhalb BRD und innerhalb Europa Ticket Economy Class
 - wenn außerhalb Europa Ticket Business Class
- Reiskosten werden grundsätzlich nach Aufwand + 20% Aufschlag berechnet.

3.2. Die Kundendienstarbeiten werden in der Regel während der regulären Arbeitszeit, von Montag bis Freitag zwischen 8.00 Uhr und 18.00 Uhr durchgeführt. Für Arbeitszeiten, die über die oben angeführte reguläre Arbeitszeit hinausgehen, werden Zuschläge für Mehr-, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit wie folgt berechnet, wobei gesetzliche Arbeitszeitsvorschriften einzuhalten sind:

Je nach Lage der Arbeitszeit/Reisezeit können folgende Zuschläge hinzukommen:

- Nacht- (18-8 Uhr) / Überstunde (9 und 10 Arbeitsstunde) 40%
- an Samstagen 50%
- an Sonntagen 100%
- an Feiertagen 100%

4. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

4.1. Der Auftraggeber hat das Montagepersonal bei der Durchführung der Montage auf seine Kosten zu unterstützen, soweit diese Arbeiten nicht zum vereinbarten Leistungsumfang von ISW GmbH gehören und zur Erbringung der Leistung von ISW GmbH erforderlich sind.

4.2. Der Auftraggeber hat die zum Schutz von Personen und Sachen am Montageort erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Er hat auch das Montagepersonal über bestehende spezielle Sicherheitsvorschriften, die bei ihm gelten, rechtzeitig vor Beginn der Montagearbeiten zu unterrichten, soweit diese für das Montagepersonal von Bedeutung sind. Er benachrichtigt ISW GmbH von Verstößen des Montagepersonals gegen solche Sicherheitsvorschriften. Bei schwerwiegenden Verstößen kann er dem Zuwiderhandelnden im Benehmen mit dem Montageleiter den Zutritt zur Montagestelle verweigern.

5. Montageverzögerung

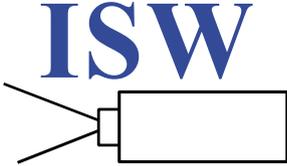
5.1. Verzögert sich die Montage durch Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung, sowie den Eintritt von Umständen, die ISW GmbH oder dessen Erfüllungsgehilfen nicht zu vertreten sind, so tritt, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung der Montage von erheblichem Einfluss sind, eine angemessene Verlängerung der Montagefrist ein; dies gilt auch dann, wenn solche Umstände eintreten, nachdem ISW GmbH mit der Montage in Verzug geraten ist.

6. Sonstiges

6.1 ISW GmbH ist berechtigt, übernommene Montageleistungen ganz oder teilweise durch Dritte ausführen zu lassen. Alle in unmittelbarem Zusammenhang mit von ISW GmbH gelieferten Anlagen stehenden Montagen, sind mit der Betriebsfertigkeit der montierten Anlagen erbracht.

6.2 Nicht zur Montageleistung gehören alle etwa notwendig werdenden Maurer-, Stemm-, Zimmerer- und Malerarbeiten, Gerüststellung, 230 Volt-Anschlüsse, E-Leitungen, UP-Schaltdosen, Abzweigkästen für die Motorleitungen sowie alle für den elektronischen Hauptanschluss vom Stromnetz zum Schaltschrank des Montagegegenstandes erforderlichen weiteren Arbeiten.

Erstellt: Doris Schulz	Datum: 12.06.2016
Geprüft: Thomas Wichmann	Datum: 20.06.2016
Freigegeben: Tobias Wichmann	Datum: 29.06.2016
Verteiler: ISW	

	Dokumententitel:	Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen		
	Dokumentnummer	DO-04-06	Version	1.0
	Status	gültig	Seite	Seite 3 von 3

6.3. Der Auftraggeber hat einen verantwortlichen Beauftragten benennen, mit dem ISW GmbH und/oder das Montagepersonal zur Abstimmung der Durchführung der Montage während des gesamten Montagevorgangs kurzfristig kommunizieren kann.

7. Schlussbestimmungen

7.1 Sofern der Auftraggeber Vollkaufmann im Sinne des HGB, juristische Person des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat, ist Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis zwischen ISW GmbH und dem Auftraggeber unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten das am Sitz von ISW GmbH jeweils zuständige Amts- oder Landgericht oder nach Wahl von ISW GmbH der allgemeine Gerichtsstand des Auftraggebers.

7.2 Für diese Allgemeinen Montagebedingungen und sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen ISW GmbH und dem Auftraggeber, gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf - CISG- vom 11.04.1980.

7.3 Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen zwischen ISW GmbH und dem Auftraggeber ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit aller übrigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.

Stand 06 / 2016

Erstellt: Doris Schulz	Datum: 12.06.2016
Geprüft: Thomas Wichmann	Datum: 20.06.2016
Freigegeben: Tobias Wichmann	Datum: 29.06.2016
Verteiler: ISW	